

Art. 30 - Der Überschuss der Aktiva wird unter die ordentlichen Mitglieder, die der Gesellschaft am Tag der Auflösung seit mindestens einem Jahr angehören, gemäß dem in der Satzung bestimmten Verhältnis aufgeteilt oder, in Ermangelung von Sonderbestimmungen, im Verhältnis zu den Beiträgen, die jeder seit seiner Aufnahme in die Gesellschaft eingezahlt hat.

Diese Aufteilung darf erst mindestens sechs Monate nach Veröffentlichung der Auflösung vorgenommen werden.

Art. 31 - Verwalter einer anerkannten Versicherungsgesellschaft auf Gegenseitigkeit, die bösgläubig gegen die Bestimmungen des vorliegenden Gesetzes verstoßen, werden mit einer Geldbuße von 1 bis zu 200 Franken belegt, wobei der Betrag in die Kasse der Gesellschaft eingezahlt wird, der sie angehören.

Art. 32 - Bei dem für die Versicherungsgesellschaften auf Gegenseitigkeit zuständigen Ministerium wird eine ständige Kommission eingesetzt, die sich aus folgenden fünfzehn Mitgliedern zusammensetzt:

zwei Senatoren, die vom Senat gewählt werden,

zwei Mitgliedern der Abgeordnetenversammlung, die von der Kammer gewählt werden,

einem Vertreter des zuständigen Ministers,

dem Generaldirektor der Allgemeinen Spar- und Rentenkasse,

neun Mitgliedern, die von der Regierung bestimmt werden, von denen mindestens fünf unter den Mitgliedern der anerkannten Versicherungsgesellschaften auf Gegenseitigkeit ausgewählt werden, und von denen mindestens zwei Versicherungsmathematiker sind.

Die Mitglieder der Kommission werden für einen Zeitraum ernannt, der sechs Jahre nicht übersteigt. Ihr Mandat kann erneuert werden. Sie üben ihr Amt kostenlos aus, vorbehaltlich der Erstattung eventueller Fahrt- und Aufenthaltskosten.

Auf Vorschlag der ständigen Kommission ernannt und entlässt die Regierung das Personal des Sekretariats dieses Kollegiums.

[Die ständige Kommission gibt eine Stellungnahme zu allen Fragen ab, die ihr vom Minister der Industrie, der Arbeit und der Sozialfürsorge mit Bezug auf die Organisation und die Arbeitsweise der Versicherungsgesellschaften auf Gegenseitigkeit vorgelegt werden.]

[Art. 32 Abs. 4 eingefügt durch einzigen Artikel des G. vom 30. März 1926 (B.S. vom 18. April 1926)]

Art. 33 - Zuvor anerkannte Versicherungsgesellschaften auf Gegenseitigkeit genießen die durch vorliegendes Gesetz gewährten Vorteile.

Diese Gesellschaften müssen binnen einem Jahr die Bestimmungen ihrer Satzung, sollten sie im Widerspruch stehen zu den Regeln des vorliegenden Gesetzes, abändern. In Abweichung von Artikel 21 können die Beschlüsse der Generalversammlung über diese Abänderungen mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst werden.

In Abweichung von Artikel 12 können Gesellschaften, die zum Zeitpunkt der Veröffentlichung des vorliegenden Gesetzes Personen mit ausländischer Staatsangehörigkeit als Beauftragte haben, weiterhin von diesen Personen bis zum Ablauf ihres Mandats weiter geleitet werden.

Art. 34 - Die Regierung lässt eigens für die Versicherungsgesellschaften auf Gegenseitigkeit Risikotabellen erstellen.

Art. 35 - Das Gesetz vom 3. April 1851 wird aufgehoben.

SERVICE PUBLIC FEDERAL INTERIEUR

F. 2011 — 1618

[C - 2011/00387]

5 AVRIL 2011. — Loi visant à modifier le Code de la taxe sur la valeur ajoutée. — Traduction allemande

Le texte qui suit constitue la traduction en langue allemande de la loi du 5 avril 2011 visant à modifier le Code de la taxe sur la valeur ajoutée (*Moniteur belge* du 21 avril 2011).

Cette traduction a été établie par le Service central de traduction allemande à Malmédy.

FEDERALE OVERHEIDSDIENST BINNENLANDSE ZAKEN

N. 2011 — 1618

[C - 2011/00387]

5 APRIL 2011. — Wet tot wijziging van het Wetboek van de belasting over de toegevoegde waarde. — Duitse vertaling

De hiernavolgende tekst is de Duitse vertaling van de wet van 5 april 2011 tot wijziging van het Wetboek van de belasting over de toegevoegde waarde (*Belgisch Staatsblad* van 21 april 2011).

Deze vertaling is opgemaakt door de Centrale Dienst voor Duitse vertaling in Malmédy.

FÖDERALER ÖFFENTLICHER DIENST INNERES

D. 2011 — 1618

[C - 2011/00387]

5. APRIL 2011 — Gesetz zur Abänderung des Mehrwertsteuergesetzbuches — Deutsche Übersetzung

Der folgende Text ist die deutsche Übersetzung des Gesetzes vom 5. April 2011 zur Abänderung des Mehrwertsteuergesetzbuches.

Diese Übersetzung ist von der Zentralen Dienststelle für Deutsche Übersetzungen in Malmédy erstellt worden.

FÖDERALER ÖFFENTLICHER DIENST FINANZEN

5. APRIL 2011 — Gesetz zur Abänderung des Mehrwertsteuergesetzbuches

ALBERT II., König der Belgier,

Allen Gegenwärtigen und Zukünftigen, Unser Gruß!

Die Kammern haben das Folgende angenommen und Wir sanktionieren es:

Artikel 1 - Vorliegendes Gesetz regelt eine in Artikel 78 der Verfassung erwähnte Angelegenheit.

Art. 2 - In Artikel 44 § 3 des Mehrwertsteuergesetzbuches wird Nr. 14, eingefügt durch das Programmgesetz vom 24. Dezember 2002, wie folgt ersetzt:

«14. Dienstleistungen und dazugehörige Lieferungen von Gütern, die von Postdiensteanbietern erbracht werden, die sich dazu verpflichten, Leistungen des Universalpostdienstes ganz oder teilweise zu erbringen, wenn diese Leistungen Universalpostdienste betreffen, wie sie in Artikel 142 des Gesetzes vom 21. März 1991 zur Umstrukturierung bestimmter öffentlicher Wirtschaftsunternehmen definiert sind.»

Art. 3 - Vorliegendes Gesetz tritt am 1. Januar 2012 in Kraft.

Der König kann das Inkrafttreten durch einen im Ministerrat beratenen Erlass auf ein früheres als das in Absatz 1 erwähnte Datum festlegen.

Der König reicht bei den Gesetzgebenden Kammern, wenn sie versammelt sind, unverzüglich und sonst, sobald die nächste Sitzungsperiode eröffnet ist, einen Gesetzentwurf ein zur Bestätigung des Erlasses in Ausführung von vorhergehendem Absatz.

Wir fertigen das vorliegende Gesetz aus und ordnen an, dass es mit dem Staatssiegel versehen und durch das *Belgische Staatsblatt* veröffentlicht wird.

Gegeben zu Brüssel, den 5. April 2011

ALBERT

Von Königs wegen:

Der Vizepremierminister und Minister der Finanzen

D. REYNDERS

Mit dem Staatssiegel versehen:

Der Minister der Justiz

S. DE CLERCK

SERVICE PUBLIC FEDERAL INTERIEUR

F. 2011 — 1619

[C - 2011/00382]

3 MARS 2011. — Arrêté royal mettant en œuvre l'évolution des structures de contrôle du secteur financier. — Traduction allemande d'extraits

Le texte qui suit constitue la traduction en langue allemande des articles 89 à 91, 95 à 100, 197, 256 à 258, 297, 298, 304 à 327, 331, 344 et 351 de l'arrêté royal du 3 mars 2011 mettant en œuvre l'évolution des structures de contrôle du secteur financier (*Moniteur belge* du 9 mars 2011, *add.* du 29 mars 2011).

Cette traduction a été établie par le Service central de traduction allemande à Malmedy.

FEDERALE OVERHEIDSDIENST BINNENLANDSE ZAKEN

N. 2011 — 1619

[C - 2011/00382]

3 MAART 2011. — Koninklijk besluit betreffende de evolutie van de toezichtsarchitectuur voor de financiële sector. — Duitse vertaling van uittreksels

De hierna volgende tekst is de Duitse vertaling van de artikelen 89 tot 91, 95 tot 100, 197, 256 tot 258, 297, 298, 304 tot 327, 331, 344 en 351 van het koninklijk besluit van 3 maart 2011 betreffende de evolutie van de toezichtsarchitectuur voor de financiële sector (*Belgisch Staatsblad* van 9 maart 2011, *add.* van 29 maart 2011).

Deze vertaling is opgemaakt door de Centrale Dienst voor Duitse vertaling in Malmedy.

FÖDERALER ÖFFENTLICHER DIENST INNERES

D. 2011 — 1619

[C - 2011/00382]

3. MÄRZ 2011 — Königlicher Erlass über die Entwicklung der Aufsichtsstruktur für den Finanzsektor
Deutsche Übersetzung von Auszügen

Der folgende Text ist die deutsche Übersetzung der Artikel 89 bis 91, 95 bis 100, 197, 256 bis 258, 297, 298, 304 bis 327, 331, 344 und 351 des Königlichen Erlasses vom 3. März 2011 über die Entwicklung der Aufsichtsstruktur für den Finanzsektor.

Diese Übersetzung ist von der Zentralen Dienststelle für Deutsche Übersetzungen in Malmedy erstellt worden.

FÖDERALER ÖFFENTLICHER DIENST FINANZEN, FÖDERALER ÖFFENTLICHER DIENST JUSTIZ, FÖDERALER ÖFFENTLICHER DIENST INNERES, FÖDERALER ÖFFENTLICHER DIENST WIRTSCHAFT, K.M.B., MITTELSTAND UND ENERGIE UND FÖDERALER ÖFFENTLICHER DIENST BESCHÄFTIGUNG, ARBEIT UND SOZIALE KONZERTIERUNG

3. MÄRZ 2011 — Königlicher Erlass über die Entwicklung der Aufsichtsstruktur für den Finanzsektor

(...)

KAPITEL 3 — *Abänderungen des Gesetzes vom 6. August 1990 über die Krankenkassen und Krankenkassenlandesverbände*

Art. 89 - In Artikel 52 des Gesetzes vom 6. August 1990 über die Krankenkassen und Krankenkassenlandesverbände, zuletzt abgeändert durch das Gesetz vom 26. April 2010, werden die Absätze 2 und 3 wie folgt ersetzt:

"Das Kontrollamt schließt mit der CBFA und der Belgischen Nationalbank, was ihre jeweiligen Zuständigkeitsbereiche betrifft, Zusammenarbeitsabkommen über den Inhalt der von den in Artikel 43bis § 5 oder in Artikel 70 §§ 6, 7 oder 8 erwähnten Versicherungsgesellschaften auf Gegenseitigkeit angewandten Zusatzkrankenversicherung.